

GL - PROJECTS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1 Auftragsabwicklung

Der Auftragsumfang ergibt sich aus den bestätigten Einzelvereinbarungen.
Alle Preise gelten ohne Abzug, zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2 Auftragserfüllung

GL-Projects vermietet an werbetreibende Unternehmen Spezialfahrzeuge mit Fahrer bzw. technischer Betreuung. Die Anmietung von Fahrzeugen bei und Erfüllung von Leistungen durch GL und Partnerunternehmen gilt nach schriftlicher Auftragsbestätigung als fest vereinbart.

3 Personalleistungen und –befugnisse

Von GL und Partnerunternehmen gestellte Mitarbeiter stehen dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Auftragsdurchführung zu Verfügung und sind nur bedingt weisungsgebunden. Sie sind nicht bevollmächtigt, weitergehende Vereinbarungen und Verträge gleich welcher Form zu schließen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im LKW-Kraftverkehr, darf die wöchentliche Fahrzeit 8 Stunden / Tag nicht überschreiten. Vorgeschriebene Pausen und Ruhezeiten müssen gewährt und eingehalten werden. Zusätzliche Arbeitszeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Reisekosten, Übernachtungen und Spensatz für seitens von GL und Partnerunternehmen gestellte Mitarbeiter.

4 Leistungsbeschränkung

Die von GL und Partnerunternehmen vermieteten Fahrzeuge dürfen ausschließlich nur durch von GL und Partnerunternehmen bestimmte und geschulte Mitarbeiter bedient und gefahren werden. Die Fahrzeuge dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung von GL untervermietet werden und sind vom Mieter während der Nutzung pfleglich zu behandeln. Für Einsätze bei bzw. in der Nähe des Aktionsstandortes stattfindenden Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters Schäden von Personen oder Sachwerten vermuten lassen, behält sich GL das Recht vor, noch am jeweiligen Ort zu entscheiden, ob der erteilte Auftrag in Hinblick auf Sicherheit durchführbar ist und wird ggf. den Auftraggeber sofort von der Unzumutbarkeit der Durchführung unterrichten. In diesem Fall muss mit dem Auftraggeber oder dessen Vertretung eine sofortige Lösung zur Leistungserfüllung auf einem anderen Gelände oder mit verstärkten Sicherheitsvorkehrungen vereinbart werden. Wird keine für beide Seiten befriedigende Lösung für die Leistungserfüllung gefunden, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Zahlung für die mit GL vereinbarten Leistungen.

5 Zahlungsbedingungen

50% Anzahlung bei rechtsverbindlicher Auftragserteilung,
40% Zahlung, bei Lieferung ohne Abzug,

10% Restzahlung vor Aktionsende

Diese Zahlungsweise gilt, soweit nicht anders vereinbart.

Bei kurzfristigen Einsätzen ist die Zahlungsfrist 50% bei Auftragserteilung und 50% 10 Tage vor Aktionsbeginn. Bei kurzzeitigen Einsätzen ist die Zahlung 10 Tage vor Aktionsbeginn fällig. Die Aktionsdurchführung ist abhängig vom pünktlichen Zahlungseingang. Eine verspätete Zahlung entbindet den Auftraggeber nicht vom erteilten Auftrag.

Die Schlussrechnung umfasst alle sonstigen Bestellungen und Lieferungen.

6 Haftung

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen auf vom Auftraggeber bzw. Nutzer bestimmten Gelände, muss vom Mieter sichergestellt sein, dass ausreichend Platz zum Rangieren der Fahrzeuge besteht, der Boden des Geländes ausreichend befestigt/begradigt ist und z.B. herunterhängende Äste entfernt wurden. Für etwaige Schäden, die durch und an GL und Partnerfahrzeugen gleich welcher Art in einem solchen Gelände verursacht werden, haftet der Auftraggeber. Soweit Mietfahrzeuge vom Auftraggeber oder durch ihn bestellt Dritte, gleich welcher Form gestaltet werden, haftet der Auftraggeber für sämtliche, dadurch entstehende Beschädigungen. Änderungen an den Fahrzeugen oder deren Standeinrichtungen müssen von GL genehmigt werden und sind nach Auftragnehmer durch Fachkräfte auf Kosten des Mieters wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

7 Versicherungsschutz

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind haftpflicht- / vollkaskoversichert und TÜV-geprüft. Eine Aktions- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung muss vom Auftraggeber zusätzlich abgeschlossen werden. Für Schäden, die über den Versicherungsschutz hinausgehen und welche durch die Aktion am Fahrzeug entstehen, haftet der Kunde. Der Auftragnehmer stellt die GL-Projects in allen Haftungen frei, die an Personen oder Sachen während der Standzeiten der Roadshow geschehen. Für Schäden am Equipment, wie Audio, TV, Zelte etc. haftet der Mieter. Für Schäden die Mitarbeiter des Auftraggebers am Fahrzeug verursachen, haftet der Auftraggeber. Sonstige Auftragsbestandteile werden individuell, je nach Umfang, geregelt. Eigentum Dritter können wir nicht gegen Diebstahl und Schaden versichern.

8 Rücktritt durch den Auftraggeber

Bei Rücktritt vom bereits bestätigten Auftrag beträgt unser Anspruch:

- bis 6 Wochen vor Tourstart	25 % der Gesamtsumme, zzgl. entstandene Kosten
- bis 4 Wochen vor Tourstart	50 % der Gesamtsumme, zzgl. entstandene Kosten
- bis 3 Wochen vor Tourstart	60 % der Gesamtsumme, zzgl. entstandene Kosten
- bis 2 Wochen vor Tourstart	70 % der Gesamtsumme, zzgl. entstandene Kosten
- bis 1 Wochen vor Tourstart	80 % der Gesamtsumme, zzgl. entstandene Kosten
- Später	Gesamtsumme; zzgl. entstandene Kosten

9 Rechtliche Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der jeweiligen Aktion des Auftraggebers, bestimmt Genehmigungen von Behörden einzuholen sind. Dies betrifft zum Beispiel den Ausschank von alkoholischen Getränken gegen Entgelt, Direktverkauf von Waren, der Betrieb von Außenlautsprechern, das Befahren von genehmigungspflichtigen Straßen und die Belegung von Sondernutzungsflächen oder privaten Grund. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind hier die erforderlichen Genehmigungen vom Auftraggeber einzuholen. Entstehende Kosten für Nutzung und Platzgebühren, sowie etwaige im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegende Strafverfolgung, Gebührenbescheide bzw. Geldstrafen sowie Mautgebühren für Autobahnen, Brücken, Tunnels oder Schiffe, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10 Nichterfüllung

Dem Auftraggeber/Mieter ist bekannt, dass es sich bei den gemieteten Fahrzeugen um Einzelanfertigungen von Sonderfahrzeugen mit spezieller Bauweise handelt. Sollte die Zuverfügungstellung von Fahrzeugen bzw. die verbundene Ausführung von Leistungen aus Gründen höherer Gewalt, wie z.B. Unfall, Panne, Unwetter usw. unterbrochen werden, so kann GL und Partnerunternehmen hierfür nicht in Regress genommen werden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gleich welcher Art, Vorauszahlungen auf nicht erbrachte Leistungen werden in diesem Fall zurückerstattet. GL hat jedoch das Recht, das ausgefallene Fahrzeug innerhalb von 10 Werktagen durch ein gleichermaßen geeignetes zu ersetzen, um die mit der Anmietung vereinbarten Leistungen fortzusetzen.

Ein zwischen Auftraggeber und Vermieter zustande gekommener Mietauftrag für ein jeweils näher spezifiziertes Fahrzeug und für eine bestimmte Laufzeit ist für beide Seiten bindend. GL wird während der Mietdauer keinen Tausch des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges zum Zwecke der Erfüllung eines anderweitig möglichen Einsatzes vornehmen und muss deshalb davon ausgehen, dass die vereinbarte Mietdauer erfüllt wird. Sollte der Mieter die vereinbarte Mietdauer nicht einhalten können oder wollen, so werden die Fahrzeuge vom Vermieter geparkt und von den vertraglich bereitgestellten Mitarbeitern solange weiter betreut, bis die Fahrzeuge wieder für den Kunden eingesetzt werden können oder die Mietvertragslaufzeit endet. Eine Minderung des vereinbarten Mietpreises bzw. Mietdauer ist deshalb ausgeschlossen. Nur unter der Voraussetzung, dass GL mit Einverständnis des Auftraggebers während der Dauer des vorzeitig beendeten Auftrages einen gleichwertigen verbindlichen Ersatzauftrag von Dritten annimmt und durchführt, wird GL in einem solchen Fall dem Auftraggeber die restlich verbleibende Mietschuld nach Abzug einer Unkostenpauschale von 20% rückvergüten. Die Aussicht auf eine mögliche Rückvergütung entbindet jedoch den Auftraggeber nicht von der vertraglich vereinbarten Zahlungspflicht.

11 Allgemeines

Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist Melk / Österreich.